

**Az.: S 16 AS 48/16 ER**

**SOZIALGERICHT SCHLESWIG**

**BESCHLUSS**

In dem Antragsverfahren

**XXX**

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter Rechtsanwalt Dirk Audörsch,  
Osterender Chaussee 4, 25870 Oldenswort

g e g e n

Kreis Nordfriesland, Marktstraße 6, 25813 Husum

- Antragsgegner -

hat die 16. Kammer des Sozialgerichts Schleswig durch **XXX** ohne mündliche Verhandlung am 26. April 2016 beschlossen:

- 1. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 7.3.2016 gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 29.2.2016 wird angeordnet.**
- 2. Der Antragsgegner trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Antragstellers.**

**Gründe**

I.

Streitig ist die Höhe der Bewilligung von laufenden Leistungen zur Grundsicherung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch für den Zeitraum 1.4.2016 bis 31.5.2016.

Der **XXX** geborene Antragsteller bezieht seit April 2015 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach den Bestimmungen des SGB II vom Antragsgegner. Durch Folgebescheid vom 20.11.2015 wurden Leistungen in Höhe von 775,50 Euro für den Zeitraum 1.1.2016 bis 31.5.2016 bewilligt. Bei der Leistungsberechnung wurden ein Regelbedarf in Höhe von 404,00 Euro und Kosten der Unterkunft in Höhe von 371,50 Euro berücksichtigt.

In der vom Antragsteller seit 1.4.2015 bewohnten Wohnung (120 qm; 4,5 Zimmer) lebt seit diesem Zeitpunkt auch **XXX**. Diese bezieht seit November 2015 ebenfalls Leistungen nach dem SGB II als Alleinstehende. **XXX** beabsichtigt zum 1.5.2016 die Aufnahme einer Vollzeitbeschäftigung.

Am 28.1.2016 führten Mitarbeiter des Antragsgegners (**XXX**) einen Hausbesuch bei dem Antragsteller zur Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft durch. Im Verlauf des Hausbesuches unterschrieb der Antragsteller eine Verhandlungsniederschrift, in der er einräumte, dass **XXX** und er ein Paar seien, gemeinsam wirtschaften und deshalb ab 1.4.2016 eine Bedarfsgemeinschaft bilden würden.

Der Antragsgegner erließ daraufhin den Änderungsbescheid vom 29.2.2016, durch den der Bewilligungsbescheid vom 20.11.2015 für die Zeit ab 1.4.2016 aufgehoben und Leistungen unter Annahme einer Bedarfsgemeinschaft neu festgesetzt wurden. Dabei berücksichtigte er zugunsten des Antragstellers lediglich noch einen abgesenkten Regelbedarf von 364,00 Euro sowie Unterkunftskosten in Höhe von 229,00 Euro; im Vergleich zum Bewilligungsbescheid vom 20.11.2015 entspricht dies einer monatlichen Differenz von 182,50 Euro.

Gegen diese Entscheidung hat der Antragsteller mit Schreiben vom 7.3.2016 Widerspruch erhoben. Er trägt vor, dass seine Mitbewohnerin und er in einer Zweck-Wohngemeinschaft leben und sich lediglich die Unterkunftskosten teilen würden. Eine wechselseitige finanzielle Unterstützung sei demgegenüber nicht gegeben, ebenso wenig wie das Wirtschaften aus einem Topf. Die Voraussetzungen der Vermutungsregelung in § 7 Abs. 3a SGB II seien nicht erfüllt, insbesondere sei kein Zusammenleben, sondern nur ein Zusammenwohnen gegeben. Gegenseitige Einstandspflichten und innere Bindungen existieren nicht. Es gäbe auch keinerlei gemeinsame Verträge, keine gemeinsamen Konten oder Kontovollmachten sowie keine gegenseitigen Begünstigungen in Versicherungsverträgen. Im Übrigen sei vor Erlass des belastenden Bescheides, der zu einer Leistungskürzung von monatlich 182,50 Euro führe, nicht angehört worden.

Neben dem Widerspruch hat der Antragsteller am 17.3.2016 beim Sozialgericht Schleswig gegen die ab April 2016 geregelte Leistungskürzung Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes erhoben. Zwischen ihm und **XXX** sei schon keine Wirtschaftsgemeinschaft im Sinne von § 7 Abs. 3 SGB II gegeben. Die Mitbewohner könnten wechselseitig nicht über die Vermögensgegenstände des anderen verfügen, Güter würden nicht gemeinsam und aufgrund gemeinsamer Planung angeschafft, Ausgaben wurden nicht gemeinsam getragen, Versicherungen nicht gemeinsam unterhalten. Darüber hinaus könne die Gemeinschaft des Antragstellers und seiner Mitbewohnerin nicht als eheähnlich bezeichnet werden. Die Bindungen seien nicht derart eng, dass von ihnen ein gegenseitiges Einstehen in den Not- und Wechselfällen des Lebens erwartet werden könne.

Der Antragsteller beantragt,  
die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs vom 7.3.2016 gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 29.2.2016 anzuordnen.

Der Antragsgegner beantragt,  
den Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes abzulehnen.

Aufgrund der Feststellungen beim Hausbesuch am 28.1.2016 und der dabei abgegebenen Erklärung des Antragstellers sei von einer eheähnlichen Gemeinschaft zwischen dem Antragsteller und **XXX** auszugehen. Zudem sei der Vermutungstatbestand des § 7 Abs. 3a Nr. I SGB II seit längerem erfüllt. Diese Vermutungswirkung sei bislang nicht widerlegt worden. Der angegriffene Bescheid sei daher jedenfalls nicht offensichtlich rechtswidrig.

Die Kammer hat am 20.4.2016 Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugin **XXX** und des Zeugen **XXX**. Bezuglich des Inhalts der Aussagen wird auf das Protokoll zum Erörterungstermin verwiesen. Zudem wird wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes auf den Inhalt der Gerichtsakte und der den Antragsteller betreffenden, auszugsweise übersandten Verwaltungsakte des Antragsgegners Bezug genommen, die dem Gericht bei seiner Entscheidung vorgelegen haben.

## II.

Der Antrag auf gerichtlichen Eilrechtsschutz ist zulässig und begründet.

Nach § 86b Abs. I Satz I Nr. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht auf Antrag in den Fällen, in denen Widerspruch oder Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. So liegt es hier. Nach § 39 Nr. I Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), der eine Regelung im Sinne von § 86a Abs. 2 Nr. 4 SGG trifft, haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen einen Verwaltungsakt, der - wie hier - Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende aufhebt, keine aufschiebende Wirkung. Bereits die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs vom 7.3.2016 vermag denn Begehren des Antragstellers hinreichend Rechnung tragen, weil die vorläufige Suspendierung des Änderungsbescheides vom 29.2.2016 einem Wiederaufleben des Bewilligungsbescheides vom 20.11.2015 bewirkt, durch den dem Antragsteller Leistungen nach dem SGB II als Alleinstehendem für den hier streitigen Zeitraum 1.4.2016 bis 31.5.2016 bewilligt wurden.

Ob die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anzuordnen ist oder nicht, entscheidet das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage einer Abwägung, bei der das private Interesse des Bescheidadressaten an der Aufschiebung der Vollziehung gegen das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes abzuwägen ist. Um eine Entscheidung zugunsten des Bescheidadressaten zu treffen, ist zumindest erforderlich, dass bei summarischer Prüfung ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des streitigen Bescheides bestehen und damit mehr gegen als für die Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes spricht (LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 12.11.2007, L 28 B 1830/07 AS ER, zit. nach juris (Rn 4)).

Ist in diesem Sinne eine Erfolgsaussicht des Hauptsacheverfahrens zu bejahen, ist weiterhin Voraussetzung, dass dem Betroffenen das Abwarten der Entscheidung in der Hauptsache nicht zugemutet werden kann, also ein gewisses Maß an Eilbedürftigkeit besteht (LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 12.11.2007, L 28 B 1830/07 AS ER, zit. nach juris (Rn 4)).

An diesen Grundsätzen gemessen hat der Eilantrag Erfolg. Aus Sicht der Kammer besteht ein überwiegendes und schützenswertes Interesse des Antragstellers an der vorläufigen Aussetzung der Vollziehung des Bescheides vom 29.2.2016.

Demgegenüber ist das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des angegriffenen Bescheides nachrangig. Nicht zuletzt aufgrund der vom Gericht durchgeföhrten Beweisaufnahme durch Befragung der Zeugen **XXX** und **XXX** bestehen ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Entscheidung vom 29.2.2016. Zur Oberzeugung der Kammer steht fest, dass im streitgegenständlichen Zeitraum zwischen dem Antragsteller und der Zeugin **XXX** keine Verantwortungs- und Einstehengemeinschaft und somit keine Bedarfsgemeinschaft im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 3c SGB 11 besteht und die Absenkung der zuvor bewilligten Leistungen, daher rechtswidrig ist.

Gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 3c SOB II bildet ein erwerbsfähiger Hilfebedürftiger mit einem Partner dann eine Bedarfsgemeinschaft, wenn beide in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenleben, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen. Voraussetzung für das Vorliegen einer solchen Verantwortungs- und Einstehengemeinschaft ist neben dem Bestehen einer Partnerschaft mithin das Zusammenleben in einer Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft sowie einem gegenseitigen Verantwortungs- und Einstandswillen.

Gemäß § 7 Abs. 3a SGB II wird ein wechselseitiger Wille, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, vermutet, wenn Partner länger als ein Jahr zusammenleben (1.), mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben (2.), Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen (3.) oder befugt sind, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen (4.).

Mit der Regelung über die Verantwortungs- und Einstehengemeinschaft in § 7 Abs. 3 Nr. 3c SGB II knüpft der Gesetzgeber an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur eheähnlichen Gemeinschaft an. Vor der Gesetzesänderung zum 01.08.2006 bildeten Personen, die mit einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in eheähnlicher Gemeinschaft lebten, mit diesem eine Bedarfsgemeinschaft (vgl. Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954). Nach der Gesetzesbegründung erfolgte eine Neufassung aus dem Grunde, dass auch nicht eingetragene gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften als mögliche Bedarfsgemeinschaft in die Regelung einbezogen werden sollten (Bundestag-Drucksache 16/1410, S. 19).

Das Bundesverfassungsgericht betont in seiner Rechtsprechung, dass der Gesetzgeber mit dem Begriff „eheähnlich“ ersichtlich an den Rechtsbegriff der Ehe angeknüpft hat und dass mit eheähnlicher Lebensgemeinschaft eine solche Lebensgemeinschaft zwischen einem Mann und einer Frau gemeint ist, die auf Dauer angelegt ist, daneben keine weitere Lebensgemeinschaft gleicher Art und Intensität zulässt und sich durch innere Bindungen auszeichnet, die ein gegenseitiges Einstehen der Partner füreinander begründen, also über

die Beziehungen in einer reinen Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft hinausgehen (BVerfG, Urteil vom 17.11.1992, 1 BvL 8/87, zitiert nach juris).

Für die Annahme einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft müssen die Bindungen der Partner derart eng sein, dass von ihnen ein gegenseitiges Einstehen in den Not- und Wechselfällen des Lebens erwartet werden kann. Dies setzt voraus, dass sie sich füreinander verantwortlich fühlen, zunächst den gemeinsamen Lebensunterhalt sicherzustellen, bevor sie ihr persönliches Einkommen zur Befriedigung eigener Bedürfnisse einsetzen (BVerfG, a.a.O.). Hintergrund des Anlegens eines solchen strengen Maßstabes — dass innerhalb einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft eine Verpflichtung empfunden wird, ähnlich wie Ehegatten auch im Sinne gegenseitiger Unterhaltsleistungen füreinander einzustehen — ist der, dass beim Vorliegen einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft weitreichende rechtliche Einstandspflichten statuiert werden, die Partner bislang bewusst nicht durch eine Eheschließung eingegangen sind.

Da zur Beantwortung der Frage, ob eine Verantwortungs- und Einstehengemeinschaft im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 3c SGB II vorliegt, im Wesentlichen auf innere Tatsachen abzustellen ist, ist das Gericht auf Indizien angewiesen (vgl. BSG, Urteil vom 17.10.2002, B 7 AL 96/00 R, zitiert nach juris). Es hat umfassend alle Hinweistatsachen in den Blick zu nehmen und in einer wertenden Gesamtbetrachtung des jeweiligen Einzelfalles dahingehend zu würdigen, ob sich ein Zusammenleben zu einer eheähnlichen Verantwortungs- und Einstehengemeinschaft verdichtet hat (BVerwG, Urteil vom 17.05.1995, 5 C 16/93, zitiert nach juris).

Auf Grund der konkreten Lebensumstände und der Aussagen des Antragstellers und der Zeugin steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass zwischen dem Antragsteller und der Zeugin eine enge emotionale Bindung und eine intensive Freundschaft besteht. Zur Überzeugung der Kammer steht jedoch bei Würdigung der Gesamtumstände auch fest, dass diese Beziehung (jedenfalls derzeit) nicht die Intensität aufweist, die vom Gesetzgeber in Anlehnung an die Charakteristika einer eheähnlichen Gemeinschaft für das Vorliegen einer Verantwortungs- und Einstehengemeinschaft nach § 7 Abs. 3 Nr. 3c SOB II verlangt wird.

Die Kammer ist schon nicht mit hinreichender Sicherheit vom Vorliegen einer Partnerschaft zwischen dem Antragsteller und der Zeugin überzeugt. Für das Vorliegen des objektiven Tatbestandsmerkmal der Partnerschaft ist in Anlehnung an eine eheähnliche Gemeinschaft zumindest zu fordern, dass eine Beziehung sich durch eine gewisse Treue im Sinne einer Ausschließlichkeit auszeichnet (Spellbrink, in: Eicher/Spellbrink, SOB II, 2. Aufl., § 7 Rn 45). Der Maßstab ist an das Modell der Ehe angelehnt. § 7 Abs. 3 Nr. 3c SGB II soll nicht jede Art der intensiveren Bindung zwischen zwei Menschen oder einer intensiv gelebten Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft umfassen. Eine enge Freundschaft ist von einer Partnerschaft abzugrenzen.

(...)

Daneben konnte das Gericht keine positive Feststellung zum Vorliegen einer Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft treffen. Diesbezüglich geht die Kammer davon aus, dass der Antragsteller und die Zeugin nicht wie hierfür erforderlich aus einem Topf wirtschaften. Dafür ist es notwendig, dass Partner in einer Weise gemeinsam wirtschaften, die der bei

Ehepaaren üblichen entspricht. Die Ähnlichkeit mit der Ehe erstreckt sich insoweit entscheidend auf die wirtschaftliche Seite der gemeinsamen Lebensführung (vgl. zur ehotypischen gemeinsamen Haushalts- und Wirtschaftsführung BSG, Urteil vom 24.03.1988, 7 RAr 81/86, zitiert nach juris). Nach Befragung der Beteiligten und Sichtung der vorliegenden Kontoauszüge von Antragsteller und Zeugin sind beachtenswerte finanzielle Verflechtungen, die für ein gemeinsames Wirtschaften sprechen würden, zwischen dem Antragsteller und der Zeugin nicht greifbar.

Die Kontoauszüge beider Mitbewohner lassen regelmäßige Abbuchungen zugunsten von Lebensmitteldiscountern im geringen (Single-)Umfang erkennen; wechselseitige Zuwendungen sind nicht erkennbar. Dass aus einem Topf gewirtschaftet werden wurde ist daher nicht ersichtlich vielmehr haben die Beteiligten eine dem Grunde nach getrennte Haushaltungsführung insbesondere in Bezug auf die Zubereitung und Einnahme von Mahlzeiten, das Waschen der Wäsche und die Reinigung der Wohnung beschrieben. Sofern Waren des gemeinsamen täglichen Bedarfs, z.B. WC-Papier, mal durch den Antragsteller, mal durch die Zeugin gekauft wurden, begründet dies allein noch kein gemeinsames Wirtschaften und Führen des Haushalts (in diesem Sinne auch Bundessozialgericht, Urteil vom 23.08.2012, B 4 AS 34/12 R, zit. nach juris (Rn 23)).

Zudem kann auch nicht allein aus der Tatsache, dass die vom Antragsteller erwirtschaftete Kaution für die vorherige gemeinsame Wohnung **XXX** in **XXX** im September 2015 auf das Konto der Zeugin überwiesen wurde, ein gemeinsames Wirtschaften abgeleitet werden. Die Beweggründe für diese- Transaktion ohne Weiterleitung eines etwaigen Anteils an den Antragsteller hat die Zeugin im Termin nachvollziehbar erläutert.

Andere wirtschaftliche Verflechtungen zwischen dem Antragsteller und der Zeugin sind nicht erkennbar und werden von beiden Beteiligten aufgrund der Verschuldung des Antragstellers auch streng vermieden. So zahlt jeder von ihnen die Hälfte des Mietzinses direkt an die Vermieter, die auch die Mietangebote unter Annahme einer Wohngemeinschaft hatten. Gemeinsame Versicherungen oder Vermögensgegenstände existieren nicht.

Auch die dargelegte Aufteilung und Einrichtung der Wohnung bestätigt die theoretische Möglichkeit und die tatsächliche Umsetzung einer bloßen Wohngemeinschaft. Die Beteiligten beschrieben in der Wohnung - ebenso wie der Zeuge **XXX** — zwei Bäder und mindestens zwei Schlafgelegenheiten, die auch beim Hausbesuch jeweils benutzt erschienen. Dass der Zeuge **XXX** im Schlafzimmer der Zeugin zwei übereinandergelegte Bettdecken wahrgenommen hat, deckt sich mit der glaubhaften Aussage der Zeugin, dass diese aufgrund ihres Kälteempfindens gerne auch zwei Decken benutzt.

Dass die Decken eines von zwei Personen genutzten Doppelbettes übereinander gelegt würden, ist eher untypisch und spricht aus Sicht der Kammer für die alleinige Nutzung des Bettes durch die Zeugin. Zudem hat die Zeugin geschildert, dass ihre persönliche Kleidung des täglichen Bedarfs gerade nicht im Zimmer des Antragstellers, sondern im Flur aufbewahrt wird.

Nachdem die Kammer schon das Vorliegen einer Partnerschaft und einer Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft nicht feststellen konnte, kommt es auf einen wechselseitigen Einstandswillen nicht mehr entscheidungserheblich an. Es wird dennoch darauf hingewiesen, dass von den Indizien des § 7 Abs. 3a SGB II, die auf einen wechselseitigen Willen schließen lassen, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, aktuell keines erfüllt ist.

Zwar bewohnen der Antragsteller und die Zeugin ihre aktuelle Wohnung seit nunmehr einem Jahr und haben zuvor auch schon in **XXX** einige Zeit gemeinsam in einer Wohnung gewohnt. Die Vermutungswirkung tritt jedoch nur ein, wenn Partner länger als em n Jahr zusammenleben. Davon, dass der Antragsteller und die Zeugin eine Partnerschaft im Sinne von § 7 Abs. 3 Nr. 3c SGB II führen, ist die Kammer schon nicht überzeugt (s.o.).

Die weiteren Vermutungstatbestände des § 7 Abs. 3a SGB II sind ebenfalls nicht erfüllt, insbesondere können die Beteiligten nicht über Einkommen und Vermögen des anderen verfügen. Darüber hinaus wurde ein wechselseitiger Einstandswille von den Beteiligten aufgrund der Verschuldung des Antragstellers, aufgrund der Darlehensverpflichtungen der Zeugin und nicht zuletzt aufgrund der zwischen beiden lediglich bestehenden Freundschaft explizit und glaubhaft verneint. Dieser lässt sich auch nicht aufgrund äußerer Umstände erkennen. Es ist weder aus den Akten, noch aus den Schilderungen des Antragstellers und beider Zeugen erkennbar, dass die Zeugin und der Antragsteller ihr tägliches Leben in einem hohen Maße aufeinander abstimmen und besondere Rücksicht auf einander nehmen (vgl. LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 11.12.2012, L 11 AS 679/08, zit. nach juris)).

Weitere überzeugende und aussagekräftige Indizien für ein partnerschaftliches Füreinandereinstehen bestehen nicht. Vielmehr vermittelte die Zeugin bei ihrer Vernehmung ein Streben nach Unabhängigkeit und persönlicher Freiheit, welches es ihr angesichts eigener Probleme nicht ermöglichte, verstärkte Rücksicht auf die Belange des Antragstellers zu nehmen. In diesem Sinne hat die Zeugin im Erörterungstermin auch angedeutet, dass sie im Falle einer gerichtlichen Bewertung der Wohnsituation als Bedarfsgemeinschaft ihre Konsequenzen daraus ziehen müsse. Dass sie dabei aber auch eine Rücksichtnahme auf die Belange des Antragstellers eingeräumt hat, spricht nicht für einen unbedingten Einstandswillen in den Not und Wechselfällen des Lebens, sondern für die enge freundschaftliche Verbundenheit der Zeugin und des Antragstellers.

Nach allem war dem Antrag daher stattzugeben und die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 7.3.2016 anzuordnen.

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG und orientiert sich am Ausgang des Verfahrens.

Der Beschluss ist unanfechtbar, § 172 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1 SGG.

Die Vorsitzende der 16. Kammer